

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **KLAUSUR ZIVILRECHT - »SCHENKUNGSWIDERRUF BEIM TODESFALL«**

Dr. Philipp Schmieder, Stuttgart/Tübingen, und Dr. Markus Volz, M.Jur (Oxon.), Stuttgart*

»Schenkungswiderruf beim Todesfall«

THEMATIK	Widerruf eines Schenkungsversprechens im Zusammenhang mit der Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einer Lebensversicherung – Tatbestandsvoraussetzungen des § 812 BGB – Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Rechtsanwälte Papinian und Celsus
Jakob-van-Hoddis-Gasse 12
72074 Tübingen

Tübingen, den 27.9.2007

An das Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

Klage

des Gerhard Apfelbaum, Neckargasse 223, 72074 Tübingen

– Kläger –

gegen

Joseph Apfelbaum, Burgsteige 53, 72074 Tübingen und
Mira Bellenbaum, geb. Apfelbaum, Österbergstraße 186, 72074 Tübingen

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tribonian, Schlossstraße 13, 72072 Tübingen

Namens und mit Vollmacht des Klägers erheben wir öffentliche Klage und werden beantragen, für Recht zu erkennen:

1. Jeder der beiden Beklagten wird verurteilt, an den Kläger jeweils 4.200 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.

Begründung

Der Kläger macht als Testamentsvollstrecker und Miterbe des Herrn Julius Apfelbaum (Erblasser) Zahlungsansprüche wegen rechtsgrundloser Auszahlung einer Lebensversicherung an die Beklagten geltend. Die Beklagten sind die Geschwister des Erblassers.

I. Am 24.4.2007 verstarb der Vater des Klägers, Herr Julius Apfelbaum. In seinem Testament setzte er seine beiden Kinder, den Kläger Gerhard Apfelbaum und dessen Schwester Gesine Apfelbaum, Kirschweg 26, 72072 Tübingen, als Erben zu je $\frac{1}{2}$ ein. Der Kläger wurde in diesem Testament außerdem als alleiniger, umfassender Testamentsvollstrecker eingesetzt. Er hat dieses Amt angenommen.

II. Der Erblasser hatte bei der Fiducia Versicherungs AG, Goethestraße 74, 61181 Frankfurt/M., eine Lebensversicherung abgeschlossen. Das Bezugsrecht dieser Versicherung lautete bei Vertragsabschluss zu Gunsten der Eltern und Geschwister des Erblassers.

Beweis: Versicherungsvertrag Nr. 15764 – Anlage 1 –

Die Eltern des Erblassers sind vorverstorben. Noch zu Lebzeiten des Erblassers und mit dessen Vollmacht widerrief der Kläger mit Schreiben vom 3.2.2006 die Bezugsberechtigung und benannte die beiden Kinder des Erblassers als neue Bezugsberechtigte.

* Die Autoren sind Richter am Landgericht Stuttgart. Dr. Schmieder ist zudem Lehrbeauftragter an der Universität Tübingen.

Nach dem Tod des Erblassers forderten der Kläger und seine Schwester Gesine Apfelbaum von der Fiducia Versicherungs AG die Auszahlung der Versicherungssumme. Die Versicherung teilte daraufhin telefonisch mit, sie habe das Schreiben des Klägers vom 3.2.2006 nie erhalten.

Beweis: Schreiben der Fiducia Versicherungs AG vom 7.6.2007 – Anlage 2 –

III. Daraufhin widerrief der Kläger mit Schreiben vom 16.5.2007 im eigenen Namen und – unter Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht – auch im Namen der Gesine Apfelbaum vorsorglich ein möglicherweise in der Bezugsberechtigung liegendes Schenkungsversprechen sowie den möglicherweise der Fiducia Versicherungs AG erteilten Auftrag zur Weiterleitung dieses Schenkungsversprechens an die Bezugsberechtigten. Er forderte die Fiducia Versicherungs AG auf, diese Erklärung an die bisherigen Bezugsberechtigten weiterzuleiten. Mit Schreiben vom 7.6.2007 bestätigte die Fiducia Versicherungs AG den Eingang dieses Schreibens. Sie teilte dem Kläger jedoch mit, dass die im Vertrag genannten Bezugsberechtigten mit Eintritt des Versicherungsfalls einen sofortigen und unentziehbaren Anspruch erhalten hätten.

Beweis: Schreiben der Fiducia Versicherungs AG vom 7.6.2007 – Anlage 2 –

Im Anschluss daran setzte sich Gesine Apfelbaum mit den Beklagten in Verbindung und bat sie, ihre Zustimmung zur direkten Auszahlung der Versicherungssumme an sie und ihren Bruder zu erteilen. Am 21.6.2007 teilte die Fiducia Versicherungs AG mit, die Bezugsberechtigten hätten sich bei ihr gemeldet; sie habe daher an die Geschwister des Erblassers und jetzigen Beklagten jeweils 4.200 € ausbezahlt.

Beweis: Schreiben der Fiducia Versicherungs AG vom 21.6.2007 – Anlage 3 –

IV. Die Beklagten sind verpflichtet, die jeweils von Fiducia Versicherungs AG erhaltenen 4.200 € gem. §§ 812 ff. BGB herauszugeben.

Die Beklagten haben das Geld ohne Rechtsgrund erhalten. Als Rechtsgrund käme allenfalls ein Schenkungsvertrag in Betracht. Die Beklagten haben aber erst durch den Kläger vom Bestehen einer Lebensversicherung erfahren.

Beweis: Zeugnis der Erika Schuller, zu laden über die Fiducia Versicherungs AG, Goethestraße 74, 61181 Frankfurt/M.

Im Übrigen wurde ein eventuell gegebenes Schenkungsversprechen jedenfalls durch das Schreiben des Klägers vom 16.5.2007 widerrufen.

[Unterschrift]

Anlage 1

Kapitallebensversicherung	Nr. 15764
Versicherungsnehmer	Geboren
Julius Apfelbaum	21.2.1925
Versicherte Person	Geboren
Julius Apfelbaum	21.2.1925
Bezugsberechtigte Personen	
Die zum Todeszeitpunkt lebenden Eltern und Geschwister der Versicherungsnehmer, namentlich:	
Alfons Apfelbaum	13.6.1893
Edith Apfelbaum	27.3.1895
Joseph Apfelbaum	30.10.1947
Mira Apfelbaum	30.10.1947
Versicherungsnummer	Beginn
15764	1.1.1985
Tarifkennziffer/Kontrollnummer	Dauer in Jahren
17b/35	35
Zahlungsweise	Konto-Nummer
1	7483 D 34
Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Auszahlung der Versicherungssumme mit Eintritt des Versicherungsfalls. Bis dahin kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung widerrufen.	

Anlage 2 Fiducia Versicherungs AG
Goethestraße 74
61181 Frankfurt/M.

Frankfurt/M., den 7.6.2007

Sehr geehrter Herr Apfelbaum,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 16.5.2007 antworten wir Ihnen wie folgt:

Leider müssen wir Ihnen auch jetzt – wie schon telefonisch – mitteilen, dass der Widerruf eines Bezugsrechts ausweislich des Versicherungsvertrages nur vor dem Leistungsfall erfolgen kann. Wir können Ihr Schreiben vom 16.5.2007 daher nicht an die nunmehr endgültig Bezugsberechtigten weiterleiten. Da uns die von Ihnen genannte Bezugsrechtsrechtsverfügung vom 3.2.2006 nicht zugegangen ist, können wir auch diese nicht berücksichtigen.

Mit Eintritt des Versicherungsfalls erhält der Bezugsberechtigte einen sofortigen und unentziehbaren Anspruch (§ 166 VVG). Auf Seiten der Erben besteht daher allenfalls ein Anspruch auf Herausgabe der Leistung gegenüber den Bezugsberechtigten.

Mit freundlichen Grüßen,
Schuller
Fiducia Versicherungs AG

Anlage 3 Fiducia Versicherungs AG
Goethestraße 74
61181 Frankfurt/M.

Frankfurt/M., den 21.6.2007

Sehr geehrter Herr Apfelbaum,

Wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass sich die bezugsberechtigten Personen mittlerweile selbst mit uns in Verbindung gesetzt haben. Nachdem uns alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind, haben wir den Vertrag abgerechnet und die Todesfallleistung an die bezugsberechtigten Personen ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüßen,
Schuller
Fiducia Versicherungs AG

Die Klageschrift wurde den Beklagten zugestellt am 2.10.2007.

Rechtsanwalt Tribonian
Schlossstraße 13
72072 Tübingen

Tübingen, den 17.10.2007

An das
Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen
Az: 3 O 433/06

Klageerwiderung

In Sachen

Apfelbaum gegen Apfelbaum und Bellenbaum

werde ich im Termin namens und mit Vollmacht der Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung

Dem Kläger stehen gegen die Beklagten keine Bereicherungsansprüche zu.

Die Beklagten haben die anteilige Versicherungssumme nicht ohne Rechtsgrund erhalten. Der Erblasser hat die Bezugsberechtigung gegenüber der Versicherung vor seinem Tod nicht widerrufen. Ein entsprechendes Schreiben des Klägers ist der Versicherung nie zugegangen. Im Übrigen haben die Beklagten mit dem Tod des Erblassers gegenüber der Fiducia Versicherungs AG einen unentziehbaren Anspruch erhalten.

Außerdem hatten die Beklagten bereits vor dem Tod des Erblassers Kenntnis von der Lebensversicherung und der auf sie lautenden Bezugsberechtigung. Hilfsweise wird bestritten, dass den Beklagten die Widerrufserklärung vom 16.5.2007 zugegangen ist; höchst hilfsweise wird eingewandt, dass der Kläger dem Widerruf des Schenkungsversprechens vom 16.5.2007 keine schriftliche Vollmacht der Gesine Apfelbaum beigelegt hat. Als Miterbe wäre er zur alleinigen Erklärung eines Widerrufs überdies nicht berechtigt gewesen.

[Unterschrift]

Die Klageerwiderung wurde dem Kläger zugestellt am 20.10.2007.

Rechtsanwälte Papinian und Celsus
 Jakob-van-Hoddis-Gasse 12
 72074 Tübingen

Tübingen, den 27.10.2007

An das
 Landgericht Tübingen
 Doblerstraße 14
 72074 Tübingen

Az: 3 O 433/06

Streitverkündung

In dem Rechtsstreit

Apfelbaum gegen Apfelbaum und Bellenbaum

wird der Fiducia Versicherungs AG, Goethestraße 74, 61181 Frankfurt/M. der Streit verkündet mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers beizutreten.

Begründung

Der Kläger verlangt von den Beklagten Herausgabe der von der Streitverkündeten an die Beklagten gezahlten anteiligen Lebensversicherungssumme aus dem Versicherungsvertrag mit dem am 24.4.2007 verstorbenen Julius Apfelbaum.

Sollte die Einwendungen der Beklagten erheblich sein, hätte der Kläger gegen die Streitverkündete einen Anspruch auf Schadloshaltung.

[Unterschrift]

Die Streitverkündung wurde der Streitverkündeten und den Beklagten am 30.10.2007 zugestellt.

In der mündlichen Verhandlung am 2.12.2007 erklärte die vom Kläger als Zeugin benannte Sachbearbeiterin der Fiducia Versicherungs AG, Frau Schuller, die Beklagten hätten ihr gegenüber erklärt, von der Lebensversicherung erst durch Gesine Apfelbaum erfahren zu haben. Auf Nachfrage bestätigten die Beklagten diesen Hergang.

Der Kläger beharrt darauf, dass sein Schreiben vom 3.2.2006 der Fiducia Versicherungs AG zugegangen sei. Er sei sich sicher, dass er die Bezugsberechtigung widerrufen habe und ihm die Versicherung das auch bestätigt habe. Leider finde er dafür keinen Nachweis mehr.

Der Richter erteilte den Hinweis, er rechne der Klage bislang wenig Erfolgsaussichten zu. So wie sich die Lage derzeit darstelle, habe er Zweifel daran, ob der Kläger den geltend gemachten Anspruch ohne seine Schwester einklagen könne. Darüber hinaus halte er die Klage so, wie sie sich bislang darstelle, für un schlüssig.

■ AUFGABE

Prüfen Sie, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Klage. Gehen Sie dabei auch darauf ein, inwiefern mögliche Mängel durch anwaltliche Maßnahmen behoben werden können.